

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 24.03.2014

TOP 4: Empfehlungen von Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2014

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der empfohlenen Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege ab 1.1.2014 zu.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich**Empfehlungen von Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII); Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge ab 1.1.2014****1. Gesetzliche Grundlage**

Die Vollzeitpflege gehört zu den klassischen Leistungsangeboten der Jugendhilfe. Vielfältige Belastungen und Gefährdungen in einer Familie können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen. Eine Möglichkeit ist die Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist bestimmt für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und für deren Entwicklung das Leben in einem familiären Lebenszusammenhang geeignet und förderlich ist.

Die enge elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungs- bzw. Pflegeperson in einem überschaubaren und beständigen Familienverband unterscheidet die Vollzeitpflege von anderen Formen der Fremdunterbringung und ist deshalb insbesondere für jüngere Kinder geeignet. Auch für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Störungen oder Behinderungen einen erweiterten Förderbedarf haben, bietet sich diese Hilfeart im Einzelfall an.

Pflegefamilien leisten einen wertvollen und nicht zu unterschätzenden Beitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe. Mit der Pflege und Betreuung fremder Kinder haben sie im Hinblick auf die Entwicklungsproblematik und die Dynamik im Entwicklungsprozess komplexe Anforderungen zu bewältigen. Die Anforderungen an die Pflegeeltern sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen, weil Kinder zum Zeitpunkt der Aufnahme älter und zum Teil problembelasteter sind. Außerdem verlangen die gesetzlichen Vorschriften eine enge Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie.

Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht werden, sind zu Beginn des Pflegeverhältnisses durch das Erlebte verunsichert, misstrauisch und haben große Ängste. Häufig haben sie Mangelsituationen erlebt und sind traumatisiert. Sie müssen in der neuen Familie Vertrautheit erleben um Zutrauen zu sich und in das Umfeld fassen zu können. Pflegekinder wachsen mit zwei Familien auf. Sie leben in der Pflegefamilie und haben fast immer Kontakte zu ihren leiblichen Eltern.

Die Vollzeitpflege als Leistung der Jugendhilfe ist in § 33 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz) geregelt.

2. Zuständigkeit für das zu gewährende Pflegegeld

Pflegeeltern erhalten für ihre Tätigkeit ein Pflegegeld, das die Kosten für den Sachaufwand des Kindes (Kosten für die Unterkunft, Ernährung, Bekleidung usw.) und ein Entgelt für die Erziehungsleistung enthält. Dieses Pflegegeld richtet sich nach den vom

öffentlich

Landesjugendhilfeausschuss im April 2009 beschlossenen „Empfehlungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“.

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der Pauschalbeträge ist mit der Verwaltungsreform gemäß § 18 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg auf die Jugendämter übergegangen. Der Jugendhilfeausschuss hat in diesem Zusammenhang die Anwendung der gemeinsamen Empfehlungen des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg, des Landkreistages Baden-Württemberg und des Städtetages Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 23.3.2009 (Drucksache JHA-Nr. 7/2009) beschlossen.

3. Geltungsbereich

Diese gemeinsamen Empfehlungen gelten für Kinder, Jugendliche und Volljährige, für die Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege nach den §§ 27, 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII gewährt wird.

4. Höhe der Geldleistungen

Die Entwicklung der Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege wird seit dem Jahr 2009 auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen des Deutschen Vereins fortgeschrieben. Am 25.10.2013 hat das Präsidium des Deutschen Vereins eine Fortschreibung um 1,7 % beschlossen.

Die Umsetzung der Empfehlung für Baden-Württemberg wirkt sich demnach wie folgt aus:

Alter des Pflegekindes von .. bis	Kosten für den Sachaufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Gesamt ab 01.01.2014
0 - 6 Jahre	504,-- € (bisher: 496,-- €)	267,-- € (bisher: 263,-- €)	771,-- €
6 -12 Jahre	584,-- € (bisher: 574,-- €)	267,-- € (bisher: 263,-- €)	851,-- €
12 – 18 Jahre	671,-- € (bisher: 660,-- €)	267,-- € (bisher: 263,-- €)	938,-- €

Die Pflegegeldsätze haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Zeitpunkt	Kinder 0 - 6 Jahre	6 -12 Jahre	12 -18 Jahre
1.4.2004	667 €	751 €	837 €
1.7.2006	677 €	763 €	851 €
1.7.2009	723 €	797 €	878 €
1.4.2011	729 €	804 €	886 €
1.4.2012	745 €	822 €	906 €
1.1.2013	759 €	837 €	923 €

öffentlich

Außerdem empfiehlt der Deutsche Verein, die geringfügig auf 137,94 € (137,13 €) gestiegenen Jahresbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für versicherungspflichtige Pflegepersonen als Orientierungswert für die Erstattung von Beiträgen zur freiwilligen Unfallversicherung von Pflegeeltern zugrunde zu legen. Auch der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung hat sich leicht erhöht, so dass ein Betrag von 42,53 € pro Monat für die hälftige Erstattung von Beiträgen für eine angemessene Alterssicherung empfohlen wird.

Nach § 39 SGB VIII umfassen die laufenden Geldleistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Die genannten Sätze gelten beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB VIII für alle Pflegeverhältnisse (auch wenn die Unterbringung im Haushalt von Verwandten erfolgt).

5. Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis

Die Erfahrungen im Pflegekinderbereich zeigen, dass es immer schwieriger wird, geeignete Personen zu finden, die bereit sind, ein Kind/einen Jugendlichen in ihrem Haushalt aufzunehmen und ihr Leben entsprechend neu auszurichten. Wie von Herrn Dr. Bürger in seinem Vortrag in der Sitzung Jugendhilfeausschusses vom 4.11.2013 ausgeführt wurde, ist dies ein landesweiter Trend. Dennoch konnten die Fallzahlen im Zollernalbkreis (Fälle, in denen vom Landkreis ein Pflegegeld gezahlt wird ohne Erstattungsansprüche) relativ konstant gehalten bzw. leicht gesteigert werden. Diese haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

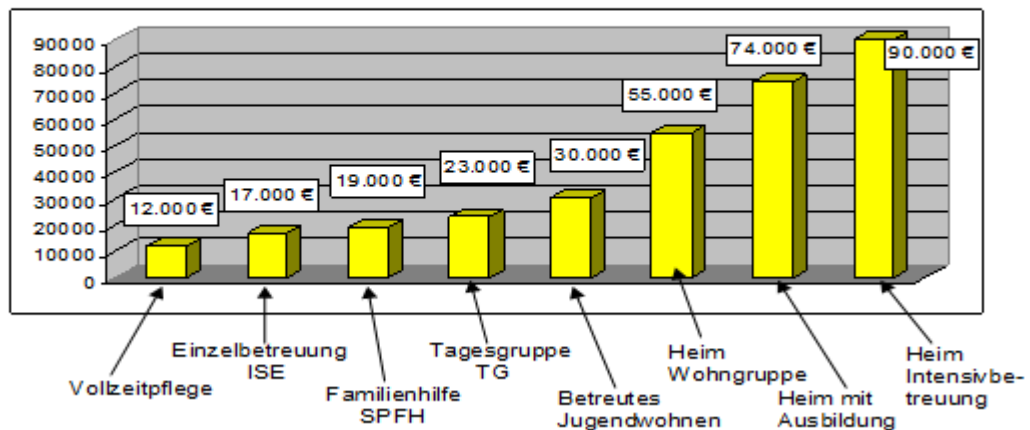
Stichtag	Pflegekinder gesamt	davon minderjährig	davon volljährig
01.01.2007	90	83	7
01.01.2008	92	88	4
01.01.2009	94	89	5
01.01.2010	101	94	7
01.01.2011	100	93	7
01.01.2012	99	91	8
01.01.2013	115	109	6
01.01.2014	115	108	7

Die familienähnliche Unterbringung in Vollzeitpflege stellt eine **sehr kosten-günstige Alternative zur vollstationären Heimunterbringung** dar.

öffentlich



Kreisjugendamt



Entwicklung der Haushaltsansätze:

2009	995.800 €	2010	1.039.200 €	2011	1.033.400 €
2012	1.144.900 €	2013	1.077.000 €	2014	1.090.000 €

(bis einschl. 2012 Rechnungsergebnisse, ab 2013 Plansätze)

Bei einer Erhöhung des Pflegegeldes um 1,7 % ist mit einer Ausgabensteigerung von ca. 15.000 € zu rechnen.

Der Jugendhilfeausschuss hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 11.3.2013 mit diesem Thema befasst und einer Fortschreibung der Pauschalsätze ab 1.1.2013 zugestimmt (vgl. Drucksache JHA-Nr. 1/2013).